

Satzung des Förderverein Kyritzschule Darmstadt e.V.

Förderverein Kyritzschule Darmstadt e.V.
Emilstraße 10, 64289 Darmstadt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kyritzschule Darmstadt e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Kyritzschule Darmstadt,
 - a. insbesondere durch:
 - b. Ausstattung mit Lern- und Lehrmitteln sowie Spiel- und Sportgeräten
 - c. Unterstützung bei Klassenfahrten und Ausflügen
 - d. Förderung von kulturellen Veranstaltungen für die Schulgemeinschaft
 - e. Unterstützung bei besonderen schulischen Aktivitäten sowie Aktivitäten innerhalb der Ganztagsbetreuung
 - f. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Erziehung und Jugendhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 AO). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere gilt, dass alle Mittel und Einkünfte des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mittelweitergabe gem. §58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) an den Träger der Grundschule Kyritzschule Darmstadt für die Verwirklichung derer steuerbegünstigter Zwecke. Insbesondere sollen die Mittel der Grundschule Kyritzschule Darmstadt zugutekommen.

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt mit einem schriftlichen Antrag beim Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit jedem der folgenden Tatbestände:
 - a. Schriftliche Austrittserklärung, E-Mail ist zulässig, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.
 - b. Beitragsrückstand von über einem Jahr.
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Zum Ausschluss ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Das Ende der Mitgliedschaft hat die Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge.
- (6) Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann auf digitalem Weg erfolgen. Die Mitglieder willigen in die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Vereinszwecke gemäß DSGVO ein.

§ 5 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt je Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Über diesen Beitrag hinaus können die Mitglieder einen höheren Betrag nach eigenem Ermessen entrichten.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht durch die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Organ übertragen wurde.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Hierzu lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, E-Mail ist zulässig, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich, E-Mail ist zulässig, einzuberufen, wenn sie von einer Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt wird.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung berät über die ihr vorgelegten Anträge und Unternehmungen des Vereins. Sie wählt den Vorstand und kann ihm Aufträge erteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Förderung des Vereinszweckes beim Vorstand einzubringen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder, welche die Jahresabrechnung des Vorstands prüfen (Kassenprüfung) und der Mitgliederversammlung darüber berichten.
- (10) Mitgliederversammlungen können auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - a. die/der 1. Vorsitzende,
 - b. die/der 2. Vorsitzende,
 - c. die Kassenwartin bzw. der Kassenwart.
- (3) Der Vorstand kann zu bestimmten Zwecken (zum Beispiel durch Beisitzer und die Schulleitung) erweitert werden.
- (4) Die/Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr (vor der ordentlichen Mitgliederversammlung) einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen können in digitaler Form abgehalten werden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann offen gewählt werden, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

- (8) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in dessen Besitz befindliche Vereinsvermögen ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen.

§ 9 Handlungsunfähigkeit, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder und müssen in der Einladung angekündigt werden.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die bis dahin gültige Satzung des Vereins tritt zeitgleich außer Kraft.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erforderlich. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss dieser Beschluss angekündigt sein und die Tagesordnung darf nur den Punkt der Auflösung beinhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein „Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Ist es auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht möglich, den gesetzlich erforderlichen Vorstand vollständig zu besetzen so gilt der Verein als handlungsunfähig. In diesem Fall ist der Verein aufzulösen. Die Mitgliederversammlung stellt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Handlungsunfähigkeit fest und beschließt gleichzeitig die Auflösung. Der amtierende Vorstand bleibt kommissarisch für maximal sechs Monate im Amt, ausschließlich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Auflösung des Vereins. Nach Ablauf dieser Frist endet das Mandat des Vorstands automatisch, ohne dass es eines weiteren Beschlusses bedarf.